

Statuten

der

Swiss Citrus Holding AG (Swiss Citrus Holding SA) (Swiss Citrus Holding Ltd)

I. Firma, Sitz Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Swiss Citrus Holding AG (Swiss Citrus Holding SA) (Swiss Citrus Holding Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zug, Kanton Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und der Verkauf von Geschäftliegenschaften, Wohnliegenschaften und Grundstücken, die Beteiligungen an Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind, die Vornahme von Finanzierungen, die Vermögensverwaltung und die Erbringung von Beratungsdienstleistungen aller Art sowie alle direkt oder indirekt damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen; anderen Unternehmungen im In- und Ausland Finanzdienstleistungen anbieten; Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für verbundene Unternehmungen und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen

Artikel 3

Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 237'500.-- (Franken zweihundertsiebenunddreissigtausend fünfhundert) und ist eingeteilt in 30'000 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von nominell CHF 1.-- (Franken eins) und in 20'750 Namenaktien mit einem Nennwert von nominell CHF 10.-- (Franken zehn).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Gesellschaft kann Aktientitel und Aktienzertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Aktientitel und Aktienzertifikate sind durch den Präsidenten des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Namenaktien können in Inhaberaktien (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind) und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 4

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Falls die Gesellschaft Aktientitel oder Aktienzertifikate ausgegeben hat, muss sie die Eintragung auf dem Aktientitel bzw. dem Aktienzertifikat bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 5

Übertragungsbeschränkungen

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Solange diese Zustimmung nicht erteilt worden ist, verbleiben das Eigentum an den Namenaktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Artikel 6 Absatz 2 der Statuten bleibt vorbehalten.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch ohne Angabe von Gründen verweigern:

1. wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Namenaktien anbietet, die Namenaktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Namenaktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung zu übernehmen; oder
2. wenn der Erwerber von Namenaktien nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Namenaktionäre im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Zudem kann der Verwaltungsrat die Eintragung ins Aktienbuch aus wichtigen Gründen verweigern; als solche gelten:

3. wenn der Erwerber oder eine mit ihm verbundene Person direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende, im Wettbewerb schädigende oder sonst wie beeinträchtigende Tätigkeit ausübt;
4. wenn die Übertragung der Namenaktien wegen einem in der Person des Erwerbers liegenden Grund geeignet ist, die Wahrung des Gesellschaftszweckes zu verunmöglichen oder zu beeinträchtigen;
5. wenn die Übertragung der Namenaktien die Zusammensetzung des Namenaktionärskreises derart verändert, dass die Selbständigkeit der Gesellschaft, insbesondere die einheitliche Leitung der Geschäfte, nicht mehr gewährleistet ist;
6. wenn der Erwerber kein Mitglied der Familie Müller, bestehend aus René Müller (geb. 15.03.1963, von Hettlingen) und Myriam Müller (geb. 28.06.1963, von Hettlingen) sowie deren Nachkommen, ist.

Artikel 6

Übertragung durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung

Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Beim Erwerb von Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögenswerte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit Zustimmung der Gesellschaft an den Erwerber über.

Artikel 7

Streichung von Eintragungen im Aktienbuch

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. ORGANE

Artikel 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Verwaltungsrat;
- c) Die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 9

Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10

Einberufung, Traktandierungsrecht, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Liquidatoren oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis einberufen werden.

Artikel 11

Form der Einberufung

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt per eingeschriebenem Brief, Telefax, E-Mail an alle im Aktienbuch eingetragene Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 12

Einberufungsfrist, Unterlagen, Anträge

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, schriftliche und begründete Anträge zu traktandieren, die bei ihm durch einen oder mehrere Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 13

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 14

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen.

Artikel 15

Vorsitz, Beschlussfassung

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Ist dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Beschlüsse werden durch eine absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes (Artikel 704 OR) oder die Statuten etwas anderes verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Verwaltungsrates den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär die geheime und schriftliche Durchführung verlangt.

Artikel 16

Protokoll

Über die Beratungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hält folgendes fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und ihren Stimmrechtsvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Jeder Aktionär ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

b) Der Verwaltungsrat**Artikel 17****Wählbarkeit**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre oder Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft, die Aktionärin ist, sein müssen.

Jede Aktionärskategorie hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

Artikel 18**Amtsdauer, Organisation**

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit der dritten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung sofort ersetzt werden. Solche Mitglieder treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und einen Sekretär. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 19**Aufgaben**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglementes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Artikel 20

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Ebenso beruft der Präsident eine Sitzung ein, sofern ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, sofern das Organisationsreglement nicht etwas anderes bestimmt. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 21

Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem schriftlichen Wege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss gilt als gültig zustande gekommen, falls die Mehrheit der Mitglieder ihm zugestimmt hat.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Organisationsreglement, wie das Erfordernis der Schriftform gemäss Artikel 20 und 21 dieser Statuten erfüllt wird.

Artikel 22

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 23

Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 24

Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 23.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERTEILUNG UND MITTEILUNGEN

Artikel 25

Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Der Geschäfts- und der Revisionsbericht sind wenigstens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und diesen auf Verlangen unverzüglich zuzustellen.

Artikel 26

Berechnung und Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn der Gesellschaft wird anhand der Erfolgsrechnung und der Bilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen errechnet.

Fünf Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuführen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft beträgt.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht der Generalversammlung zur Verfügung, welche die Äufnung zusätzlicher Reserven beschliessen kann. Die Generalversammlung hat die ausschliessliche Befugnis, über die Verwendung dieser zusätzlichen Reserven zu bestimmen. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Generalversammlung kann überdies gemäss den Voraussetzungen von Artikel 677 OR die Ausbezahlung von Gewinnanteilen (Tantiemen) an Mitglieder des Verwaltungsrates beschliessen, jedoch nur, wenn die Dividende der Namenaktionäre mindestens 5 % beträgt.

Artikel 27

Mitteilungen, Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zürich, 17. Februar 2021
